

II-12072 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7394/1-Pr 1/90

5543/AB

1990 -07- 24

zu 5694/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5694/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Soz. Arb. Srb und Freunde (5694/J), betreffend Diskriminierung von Homosexuellen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In den Jahren 1975 (Inkrafttreten des Strafgesetzbuches) bis einschließlich 1989 ist es zu insgesamt drei Verurteilungen wegen § 220 StGB (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes) und § 221 StGB (Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht) gekommen.

Zu 2:

In den letzten Jahren ist der Verfassungsgerichtshof zweimal mit der Frage der Verfassungsgemäßheit der Strafbestimmung des § 209 StGB (Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren) befaßt worden. Während er die erste Beschwerde wegen Unzulässigkeit zurückwies, weil er die Antragslegitimation des Beschwerdeführers verneinte (Zl. G 73/86-22), nahm er in seiner Entscheidung vom 3. Oktober 1989 (Zl. G 227/88, 2/89-8) auch inhaltlich Stellung und wies den Antrag, § 209 StGB wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, als unbegründet ab, weil es sich hier (vor dem Hintergrund der Fortentwicklung der Strafrechtsordnung im Sinne der unter dem Überbegriff "Entkriminalisierung" bekannt gewordenen kriminalpolitischen Bestrebungen) - alles in allem genommen - um eine Differenzierung (handelt), die auf Unterschieden im Tat-

sachenbereich beruht und deswegen aus der Sicht des Art. 7 Abs. 1 B-VG iVm Art. 2 StGG (angesichts der dem einfachen Gesetzgeber verfassungsmäßig eingeräumten rechtspolitischen Gestaltungsfreiheit) verfassungsrechtlich zulässig ist".

Zu 3:

Im Unterschied zur derzeitigen Regelung des § 209 StGB hat das Justizministerium unter Berücksichtigung der Prägnanz persönlicher Sexualverhaltens im Zuge der Vorbereitung der Regierungsvorlage des Jugendgerichtsgesetzes 1988 zur Diskussion gestellt, die Schutzaltersgrenze im § 209 auf 16 Jahre herabzusetzen. Der Justizausschuß des Nationalrates hatte in der letzten Zeit zweimal, nämlich anlässlich der Gesetzwerdung des neuen Jugendgerichtsgesetzes und anlässlich der Beratungen zu der in der Anfrage erwähnten Strafgesetznovelle 1989, Gelegenheit, sich mit der Frage der weiteren Aufrechterhaltung der Strafbarkeit bestimmter homosexueller Verhaltensweisen und im besonderen der Schutzaltersgrenze befassen, hat sich jedoch nicht entschlossen, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Bei dieser Sachlage erscheinen derzeit neuerliche Anregungen des Bundesministeriums für Justiz gegenüber dem Gesetzgeber nicht zweckmäßig.

Dem Nationalrat liegt ein Antrag der AbgzNR Mag. Horvath, Mag. Ederer und Genossen (Nr. 318/A vom 13. Dezember 1989) vor, der die Aufhebung der §§ 209 sowie 220 und 221 des Strafgesetzbuches zum Inhalt hat. Ein Handlungsbedarf des Bundesministeriums für Justiz besteht in dieser Frage - ebenso wie in der Frage der Schutzaltersgrenze - schon deswegen nicht.

20. Juli 1990

